jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/4/26 9ObA55/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.04.1995

Norm

ABGB §862a
ABGB §1158 IV
AngG §20 I2
PO §148

Rechtssatz

Mit dem Zeitpunkt der Übernahme eines Briefes durch die Anstaltsleitung ist das Poststück noch keineswegs in den Machtbereich des Empfängers gelangt. Es gilt in diesen Fällen nur dann als zugegangen, wenn es nach Weiterleitung durch die Anstaltsverwaltung so in den Machtbereich des Empfängers gelangt, daß unter gewöhnlichen Umständen mit seiner Kenntnis gerechnet werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn die Sendung dem Empfänger ausgehändigt oder auf andere Art so für ihn zurückgelassen wird, daß er die Möglichkeit hat, davon Kenntnis zu nehmen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 55/95
  Entscheidungstext OGH 26.04.1995 9 ObA 55/95
  Veröff: SZ 68/85

Schlagworte

SW: Kündigung, Arbeitsverhältnis, Zustellung, Empfang, Klinik, Anstaltsordnung, Anstaltsangehörige, Spital, Krankenhaus

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0047279

Dokumentnummer

JJR_19950426_OGH0002_009OBA00055_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at